

Institutionelles Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Haus der Familie Münster

Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einleitung.....	2
Risikoanalyse	5
Persönliche Eignung	6
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	6
Erweitertes Führungszeugnis	6
Selbstauskunftserklärung.....	8
Verhaltenskodex.....	8
Beschwerde- und Kontaktwege	9
Qualitätsmanagement.....	9
Aus- und Fortbildung.....	9
Maßnahmen zur Stärkung.....	10
Schlusswort	11
Anlagen.....	12
Quellen & Kontakt.....	24

Einleitung

Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

(vgl. Zartbitter Köln e.V.).

Das Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. hat dieses Institutionelle Schutzkonzept erstellt, um Menschen, besonders Kindern und Jugendlichen, einen sicheren Ort und Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ermöglichen.

In unserer Familien- und Erwachsenenbildungsstätte fördern wir die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern. Diese zu schützen ist nicht nur unser christlicher, sondern auch unser gesetzlicher Auftrag (vgl. § 1 Abs. 1 KKG; Artikel 34 UN Kinderrechtskonvention). In einer gelebten Kultur der Achtsamkeit fördern wir Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung. Dazu gehört auch, sich als Einrichtung dauerhaft mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander zu setzen. Ein Institutionelles Schutzkonzept soll dabei helfen, Teilnehmenden, Honorarkräften und Mitarbeitenden einen sicheren Ort und Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept besteht aus folgenden Bausteinen, auf die in den anschließenden Kapiteln näher eingegangen wird:

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes



Quelle: http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Bausteine_ISK.pdf

Als Grundlage für das Institutionelle Schutzkonzept diente das von einer Arbeitsgruppe auf Bistums-ebene erstellte Dokument „Institutionelles Schutzkonzept - Rahmenentwurf für die Katholischen Bildungsforen“. Der Rahmenentwurf wurde auf die Bedarfe der Einrichtung angepasst.

An der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes im Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. (im Folgenden Haus der Familie Münster) haben mehrere Arbeitsgruppen mitgewirkt. Die Zusammenstellung der Arbeitsgruppen erfolgte nach den Zuständigkeiten der Personen.

Edith Thier	Leiterin und Geschäftsführung
Katharina Ferber	stellvertretende Leitung, Qualitätsbeauftragte, Präventionsfachkraft ab 8.19
Marlene Schmidt	Präventionsfachkraft bis 8.19
Marie-Louise Haschke	Mitarbeitervertretung
Ute Hermes	Mitarbeitervertretung
Ingrid Kortenbreer	Pädagogische Mitarbeiterin
Carolin Hasse	Mitarbeiterin Verwaltung

Frau Schmidt hat als Präventionsfachkraft den Prozess im Haus der Familie Münster koordiniert. Mit der Erstellung der Risikoanalyse im August 2018 wurde die Grundlage für die weiteren Arbeitsgruppen gelegt. In den folgenden Wochen trafen sich die Vertreter*innen der jeweiligen Arbeitsgruppen in unterschiedlichem, dem Thema angepassten, Turnus. Die Themen wurden durch die Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes vorgegeben.

Arbeitsgruppe	Mitwirkende
Personalauswahl und Personalentwicklung – Persönliche Eignung	Edith Thier, Marie-Louise Haschke, Marlene Schmidt
Erweitertes Führungszeugnis	Carolin Hasse, Marlene Schmidt
Verhaltenskodex	Edith Thier, Marie-Louise Haschke, Marlene Schmidt
Beschwerdewege	Katharina Ferber, Marlene Schmidt
Qualitätsmanagement	Katharina Ferber, Marlene Schmidt
Aus – und Fortbildung	Edith Thier, Carolin Hasse, Marlene Schmidt
Maßnahmen zur Stärkung	Alle Mitarbeitenden (z.B. Teamfortbildung – Vertiefungsschulung)

Am 19.02.2019 fand die Veranstaltung „Schutz vor sexualisierter Gewalt - Vertiefung der Grundschulung und Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes – Teamfortbildung“ mit allen hauptamtlichen

Mitarbeitenden statt. In der Schulung wurden die von den Arbeitsgruppen erstellten Ergebnisse präsentiert und mit den Mitarbeitenden weiter bearbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen mit den Ergänzungen der Teamfortbildung sind in diesem Dokument zusammengefasst.

Bei der Mitgliederversammlung 2018 wurde die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzept mit den Mitgliedern des Vereins thematisiert. Die Anregungen sind mit in die Erstellung des Konzeptes eingeflossen. Auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2019 wird der Sachstand des Institutionellen Schutzkonzeptes präsentiert.

Der Vorstand der Einrichtung hat den Prozess der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes begleitet. Die Arbeits- und Diskussionsergebnisse sowie weiterführende Differenzierungen wurden im Schutzkonzept aufgenommen. Am 22.11.19 wurde das vorliegende Konzept verabschiedet.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist allen Interessierten zugänglich und wird auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht. Zudem liegt es in gedruckter Version im Haus der Familie zur Kenntnis aus.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Sie greift Bestandteile des Schutzkonzeptes auf. Das Haus der Familie Münster ist gleichzeitig Auftraggeber und Adressat für die Analyse und hat für die Erstellung Sorge zu tragen. Gemäß der Präventionsordnung muss die Risikoanalyse in das Qualitätsmanagement aufgenommen werden. Sie ist alle fünf Jahre durchzuführen. Zudem muss die Risikoanalyse durchgeführt werden, wenn es einen Vorfall von sexualisierter Gewalt oder wenn es strukturelle Veränderungen in der Einrichtung gibt. (vgl. Katholische Bildungsforen im Bistum Münster 2017, S.3)

An der Erstellung der Risikoanalyse haben folgende Personen mitgewirkt: Frau Thier, Frau Schmidt, Frau Kortenbreer und Frau Hermes.

Die Arbeitsgruppe zur Erstellung der Risikoanalyse hat im Sommer 2018 mithilfe eines Fragebogens (Vorlage: Rahmenentwurf) Gegebenheiten, Strukturen und Situationen im Haus der Familie mit dem Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt analysiert. Die Ergebnisse dieser Bewertung und die daraus resultierenden Handlungsschritte sind mit allen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in einer Mitarbeiterbesprechung (21.09.2018) und innerhalb der Teamfortbildung diskutiert worden. Die Erstellung ist in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen worden.

Aufgrund der großen Datenmenge befinden sich die Ergebnisse der Risikoanalyse im Anhang dieses Schutzkonzeptes. An dieser Stelle soll auf einzelne, hervorzuhebende Punkte eingegangen werden.

Welche Alltagssituationen gibt es, die wir als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?	z. B. Kinderbetreuung, Fotografieren im Eltern- Kind Kursen, Kurse ohne Eltern.
Sind alle Mitarbeitenden geschult?	Nein
Gibt es bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? (auch in Außenstellen)	Ja, z. B. Wickelsituation in abschließbaren Toiletten/Wickelraum, Kellerräume, Innenhof, Umkleieräume...

Innerhalb des Alltags in der Familienbildungsstätte können Situationen entstehen, in denen es zu Machtmissbrauch durch Mitarbeitende kommen könnte. Kinderbetreuung oder Kurse ohne Eltern sind hier beispielhaft zu nennen. Wichtig ist hier, klare Regeln zu definieren, wie im Haus der Familie mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird. Die Definition klarer Verhaltensregeln ist bei der Entwicklung des Verhaltenskodex berücksichtigt worden.

Auch ist die Vermittlung von Wissen unablässig, um möglichen Gefahrenmomenten entgegen zu wirken. Das Haus der Familie Münster hat im letzten Jahr spezielle Fortbildungen, beispielsweise für Kinderbetreuer*innen bzw. Babysitterkursleiter*innen durchgeführt und will auch zukünftig Grund- und

Vertiefungsschulungen anbieten. Die Dokumentation, welche Kursleitung an einer Schulung teilgenommen hat, wurde im Rahmen der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzept überarbeitet und ein Verfahren entwickelt, regelmäßig Kursleitungen aufzufordern, an Schulungen teilzunehmen.

Ein weiteres Ergebnis aus der Risikoanalyse ist es, bei baulichen Veränderungen in der Einrichtung immer den Blick auf bauliche Gegebenheiten zu legen, die Gefahren bergen können.

Viele weitere Maßnahmen aus der Risikoanalyse sind ohnehin Teil des Institutionellen Schutzkonzept und werden daher hier nicht weiter beschrieben.

Persönliche Eignung

Der Träger der Einrichtung wird, sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“, aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Die Präventionsordnung für das Bistum Münster formuliert dieses auch im § 4 und bildet so den Rahmen für die Grundvoraussetzungen, die bei der Personaleinstellung zu beachten sind. Die Eignungsfeststellung muss vom jeweils zuständigen Gremium bzw. der zuständigen Person sowohl schon im Bewerbungsgespräch, bei der Einarbeitung als auch bei den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen thematisiert werden. Zudem muss bei der Einstellung von Dozentinnen und Dozenten die persönliche Eignung sichergestellt werden.

Im Rahmen der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes sind dazu von einer Arbeitsgruppe aus Leitung, Mitarbeitervertretung und Präventionsfachkraft die Dokumente zur Personalauswahl und Personalentwicklung überarbeitet worden. Das Thema sexualisierte Gewalt und die Präventionsmaßnahmen sind somit Inhalt bei jedem Bewerbungsgespräch für Mitarbeitende und Honorarkräfte, sowie im jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch. Die jetzt gültigen Vorlagen befinden sich im Anhang.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

In § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist geregelt, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die (...) „in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (§ 72a SGB

VIII) Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind. Dieses Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Die Verantwortung für das Einholen und Einsichtnahme liegt beim Träger bzw. der Leitung. Das Zeugnis selbst verbleibt beim jeweiligen Mitarbeitenden. Lediglich das Datum des Zeugnisses und das Datum der Einsichtnahme darf protokolliert werden, damit das Haus der Familie Münster einen Nachweis über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besitzt. (vgl. Katholische Bildungsforen im Bistum Münster 2017, S.7)

Nach § 5 PräVO (Präventionsordnung) müssen alle Personen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. „Dabei ist es unwichtig, in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis die Mitarbeitenden stehen. Neben den Mitarbeitenden besteht auch für Honorarkräfte, Praktikant/innen mit Vergütung ab einer Dauer von vier Wochen (Ausnahme: Schulpraktika, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (z.B. „1-Euro-Jobber“) die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.“ (Bistum Münster 2019a, S.1-2). Das Verfahren zur Dokumentation der Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen ist überarbeitet worden und liegt in der Zuständigkeit der Leitung der Einrichtung. Zur Dokumentation der Einsichtnahmen dient eine Excel-Tabelle. In turnusmäßigen Rhythmus werden Personen angeschrieben, deren erweitertes Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist.

Auf den Punkt gebracht:

Alle Personen die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auch Honorarkräfte, Praktikant*innen mit Vergütung ab einer Dauer von vier Wochen.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Es muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Das Zeugnis verbleibt bei der jeweiligen Person.

Lediglich das Datum des Zeugnisses und das Datum der Einsichtnahme darf protokolliert werden.

Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung ist von hauptamtlichen Mitarbeitenden in Verbindung mit dem erweiterten Führungszeugnis vorzulegen und gibt Auskunft über den aktuellen Stand von eventuellen Verfahren oder Tatbeständen. Die Selbstauskunftserklärung wird von der Leitung der Einrichtung eingesehen, geprüft und das Datum der Einsichtnahme gespeichert.

Verhaltenskodex

Das Haus der Familie ist ein Ort, der Menschen in vielfältigen Lebensphasen begleitet und bildet. Die Familienbildungsstätte unterstützt die Menschen dabei, ihre Fähigkeiten zu entdecken, ihr Leben zu meistern, ihre Freizeit mit Sinn und Verantwortung zu gestalten.

Dieser Arbeit ist geprägt von Aufmerksamkeit, Interesse und Wertschätzung an Besuchern und Teilnehmern der Einrichtung. Klare Verhaltensregeln stellen in diesem Zusammenhang einen respektvollen Umgang und ein fachliches Verhältnis sicher.

Nach der Rahmenordnung besteht die Verpflichtung, dass jeder Rechtsträger einen für seine Arbeitsbereiche passenden Verhaltenskodex erstellt. Solche klar und konkret definierten Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Die Erstellung dieses Verhaltenskodex erfolgte, ebenso wie die Risikoanalyse, auf dem Wege der Partizipation. An der Erstellung waren die Leiterin der Einrichtung, die Mitarbeitervertretung und die Präventionsfachkraft beteiligt. Im Rahmen eines Teamtages haben sich alle Mitarbeitenden mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe intensiv beschäftigt. Die Änderungen sind daraufhin eingeflossen.

Es hat sich herausgestellt, dass es für das Haus der Familie Münster passend und zielführend ist, drei Versionen des Verhaltenskodex zu nutzen. Der Verhaltenskodex wurde auf folgende Zielgruppen angepasst:

- Hauptamtliche Mitarbeitende
- Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter
- Vorstand und Leitung

Der Verhaltenskodex ist allen Personen der jeweiligen Zielgruppen zu erläutern und zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex stellt dabei eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit / Honorartätigkeit dar.

Der Verhaltenskodex in seinen drei Versionen befindet sich im Anhang und ist auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht. Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Beschwerde- und Kontaktwege

In allen Bildungsforen gibt es durch das Qualitätsmanagementsystem nach dem Modell des Gütesiegelverbundes ein Beschwerdemanagementsystem. Im Sinne des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde das vorhandene System um die Aspekte der Prävention vor sexuellen Missbrauch erweitert. **Bei Verdachtsfällen oder Meldungen von Fällen von sexuellem Missbrauch / sexueller Gewalt ist die Präventionsbeauftragte oder die Leitung zu informieren.** Das Verfahren der Beschwerdewege zum Thema sexualisierte Gewalt ist im Qualitätshandbuch Kapitel 9 eingearbeitet worden. In der Einrichtung ist ein Interventionskonzept nach § 8a SGB VIII vorhanden. **Handlungsleitfäden** für den Umgang mit Mitteilungen oder Verdachtsfällen sowie eine Übersicht mit möglichen Beratungsstellen in Münster befinden sich im Anhang des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

In allen Bildungsforen ist ein bewährtes Qualitätsmanagementsystem vorhanden. Dieses wird regelmäßig überprüft, daher müssen die Bildungsforen für das Institutionelle Schutzkonzept kein eigenes System entwickeln. Zusammen mit der Qualitätsbeauftragten wurde das vorhandene Qualitätsmanagementsystem im Haus der Familie Münster überprüft und um die für das Institutionelle Schutzkonzept relevanten Punkte ergänzt. Im Januar 2020 wurde eine Prozessbeschreibung Prävention sexualisierter Gewalt ergänzt.

Aus- und Fortbildung

Um im Haus der Familie Münster sexualisierte Gewalt bestmöglich zu verhindern bzw. diese frühzeitig zu erkennen und zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte, Honorarkräfte, Kinderbetreuer*innen und Ehrenamtliche fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex. Zudem sollte das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in der Organisation regelmäßig aufgenommen werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen

der Menschen und hält das spezifische Wissen präsent. Der Träger hat Sorge dafür zu tragen, dass alle Hauptamtlichen und alle im Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen Tätigen eine Schulung im Sinne des § 9 der Präventionsordnung absolviert haben.

Sollte der Besuch einer Schulung vor Tätigkeitsbeginn nicht möglich sein, ermöglicht die Einrichtung eine persönliche Vorschulung durch eine Präventionsfachkraft / Schulungsreferent*in. Die entsprechende Präventionsschulung muss schnellstmöglich nachgeholt werden.

12 Stunden Schulung	6 Stunden Schulung	3 Stunden Schulung
Mitarbeitende mit einem <ul style="list-style-type: none"> • intensiven, • pädagogischen, • therapeutischen, • betreuenden, • beaufsichtigenden, • pflegenden • oder seelsorglichen Kontakt 	Menschen mit <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) • oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung • nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit • Vorpraktikum / Orientierungspraktikums • Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 	Ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt

Alle Schulungsteilnehmenden müssen nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung absolvieren. Vertiefungsschulungen werden vom Haus der Familie angeboten und richten sich an bestimmte Zielgruppen z.B. Kinderbetreuer*innen oder spezielle Themenbereiche z.B. Frauen als Täter. Die Themen der Vertiefungsschulungen werden nach den Bedarfen der Teilnehmenden konzipiert.

Maßnahmen zur Stärkung

Das Haus der Familie Münster bietet in vielen Fachbereichen Angebote zur Stärkung von Kindern an. Beispielsweise sind hier die Projekte „Mein Bildungspilot und ich“ oder „Sure Start – Die Babyspielstunde“ zu nennen. Auch in der täglichen Kursarbeit, vorzugsweise im Fachbereich „Eltern- und Familienbildung“, werden Maßnahmen zur Stärkung von Kindern thematisiert.

Im Prozess der partizipativen Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben die Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen diese Angebote kritisch überprüft und ein Defizit im Themenbereich Sexualpädagogik/ sexuelle Bildung festgestellt. Im Rahmen eines Teamworkshops wurden weitere Möglichkeiten gesammelt, in welcher Weise die Einrichtung Kinder und Jugendliche noch besser stärken kann. Diese Punkte werden nun schrittweise in der Einrichtung umgesetzt.

Schlusswort

„Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen“ und die „Kultur der Achtsamkeit“ sind die zentralen Begriffe der Prävention von sexualisierter Gewalt. Das Haus der Familie will alles dafür tun, Menschen einen sicheren Ort zu ermöglichen.

In Kraft gesetzt durch den Vorstand vom Haus der Familie Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. am 22.11.2019 (Datum)

Für den Vorstand:

Jörg Hagemann, 1. Vorsitzender

Prof. Dr. Christopher Beermann

Prof. Dr. Rita Paß

Dr. Barbara Stinnesbeck Schmidt

Dr. Tobias Voßhenrich

Anlagen

Anlage 1: Fragen und Antworten zur Risikoanalyse im Haus der Familie Münster 29.08.2018

Anlage 2: Bewerbungsgespräche_Vorlage

Anlage 3: Leitfaden Vorstellungsgespräch DozentInnen

Anlage 4: Vorbereitungsbogen Jahresgespräche_NEU

Anlage 5: Ablauf Beantragung Erweitertes Führungszeugnis

Anlage 6: Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Anlage 7: Anschreiben erweitertes Führungszeugnis

Anlage 8: Selbstauskunftserklärung-BistumMS2018-05

Anlage 9: Verhaltenskodex Hauptamtliche Mitarbeiter

Anlage 10: Verhaltenskodex Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter

Anlage 11: Verhaltenskodex Vorstand Leitung

Anlage 12: Handlungsleitfaden bei Mitteilung

Anlage 13: Beratungsstellen in Münster

Anlage 14: QM Prozessbeschreibung Prävention sexualisierte Gewalt

Quellen

Anlage 5: Ablauf Beantragung Erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis beantragen: So wird's gemacht!

1. **Kosten**
Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses belaufen sich auf 13,00 EUR.
2. **Ort der Antragstellung**
Ein erweitertes Führungszeugnis beantragen können Sie im Einwohnermeldeamt ihres Haupt- und Ihres Nebenwohnsitzes. Wenn Sie in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz haben, müssen Sie den Antrag direkt an das Bundeszentralregister in Bonn stellen: Bundesamt für Justiz, 53113 Bonn
3. **Angabe des Zwecks**
Sie brauchen ein erweitertes Führungszeugnis für berufliche Zwecke.
4. **Antrag persönlich stellen**
In einem schriftlichen Antrag müssen Sie die Ausweisdaten angeben:
 - Geburtsdatum und – ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Familienname
 - Geburtsname der Mutter
 - Anschrift innerhalb Deutschlands (sofern vorhanden)
 - Unterschrift
 - öffentliche oder amtliche Beglaubigung der Unterschrift
5. **Antrag per Post erstellen**
Alternativ können Sie einen Boten mit Ihrer Unterschrift und Ihrem Ausweisdokument aufs Amt schicken.
6. **Vorbereitete Dokumentation zur Einsichtnahme unterschreiben und mit dem erweiterten Führungszeugnis zurücksenden.**
7. **Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme zurück.**

Anlage 6: Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

**Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
eines freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe auszuschließen ist, die laut der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Zuname des Dozenten/der Dozentin

Anschrift

Der/die oben genannte Dozent/Dozentin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person Haus der Familie Münster

Unterschrift des Dozenten/der Dozentin

Anlage 7: Anschreiben erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

«ANSPRACHE»,

zum 01.05.2014 ist die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ (Präventionsordnung -PräVO -, Kirchliches Amtsblatt 2014, Nr. 9, Artikel 129) in Kraft getreten und ersetzt hiermit die PräVO vom 01.04.2011.

Diese Ordnung stellt in unserem Bistum die verbindliche Grundlage für die Prävention von sexuellem Missbrauch dar. Daraus ergibt sich für uns die Verpflichtung, von den Mitarbeitenden ein so genanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ im Sinne von § 30a BZRG einzufordern.

Darüber hinaus fordert auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 72a SGB VIII, dass Träger von Jugendhilfeeinrichtungen sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von jedem/jeder haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die (...) „in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“ (§ 72a SGB VIII)

Im Rahmen Ihrer freiberuflichen Tätigkeit im Haus der Familie haben Sie u. a. auch Kontakt zu Minderjährigen. Wir haben Sie daher gem. § 3 PräVO aufzufordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dazu bestätigen wir mit diesem Schreiben, dass die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift vorliegen.

Bitte legen Sie dieses Schreiben in Verbindung mit Ihrem Personalausweis zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses bei der für Sie zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vor.

Die anfallenden Kosten für die Erteilung des Führungszeugnisses trägt das Haus der Familie. Bitte reichen Sie die von der Gemeinde-/Stadtverwaltung erstellte Quittung zusammen mit dem Ihnen zugestellten Führungszeugnis im Original bei uns ein.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns herzlich und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Haus der Familie Münster, Kath. Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e. V.



Edith Thier

Geschäftsführerin und Leiterin

Anlage 9: Verhaltenskodex Hauptamtliche Mitarbeiter

Verhaltenskodex Hauptamtliche Mitarbeiter*innen**Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.**

Das Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Erwachsenen- und Familienbildung in kirchlicher Trägerschaft und arbeitet auch dezentral in lokalen Einrichtungen und Nebenstellen.

Das Haus der Familie Münster versteht sich als Kompetenzzentrum für Familien und Menschen in jeder Lebenslage, für alle Generationen und sozialen Schichten.

Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild mit der Wertschätzung für jeden einzelnen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion, Alter und persönlichen Fähigkeiten. Das Haus der Familie ist ein Ort, der die Menschen in vielfältigen Lebensphasen begleitet und bildet. Es unterstützt die Menschen dabei, ihre Fähigkeiten zu entdecken, ihr Leben zu meistern, ihre Freizeit mit Sinn und Verantwortung zu gestalten. Das Haus der Familie bietet Raum für Selbsterfahrung und Gemeinschaft mit sich und Gott.

Dieser Dienst ist geprägt von Aufmerksamkeit, Interesse und Wertschätzung der Besuchenden und Teilnehmenden der Einrichtung und der Angebote. Dafür ist es unerlässlich, dass Vertrauen zu den zuständigen Ansprechpersonen aufgebaut werden kann. Dies gilt im besonderen Maße für Kinder und Jugendliche die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Klare Verhaltensregeln stellen in diesem Zusammenhang einen respektvollen Umgang und ein fachlich kompetentes Verhalten sicher.

Das Haus der Familie Münster hat folgenden Verhaltenskodex formuliert, der je nach Aufgabengebiet gegliedert ist und seine entsprechende Gültigkeit hat.

Wir hauptamtlichen Mitarbeitenden...

- pflegen eine offene Kommunikationskultur gegenüber allen Teilnehmenden
- haben Kenntnis vom institutionellen Schutzkonzept und wenden dieses an
- sind bereit und haben den Raum die Thematik sexualisierte Gewalt in Arbeitszusammenhängen einzubringen
- nehmen an den vom Haus der Familie angebotenen Präventionsschulungen teil

Datum, Ort

Unterschrift Hauptamtliche Mitarbeitende

Anlage 10: Verhaltenskodex Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter

Verhaltenskodex Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen**Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.**

Das Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Erwachsenen- und Familienbildung in kirchlicher Trägerschaft und arbeitet auch dezentral in lokalen Einrichtungen und Nebenstellen.

Das Haus der Familie Münster versteht sich als Kompetenzzentrum für Familien und Menschen in jeder Lebenslage, für alle Generationen und sozialen Schichten.

Grundlage unserer Arbeit ist das christliche Menschenbild mit der Wertschätzung für jeden einzelnen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion, Alter und persönlichen Fähigkeiten.

Das Haus der Familie Münster hat folgenden Verhaltenskodex formuliert, der je nach Aufgabengebiet im Haus der Familie Münster gegliedert ist und seine entsprechende Gültigkeit hat.

Wir Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen...

- achten auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgangston
- beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten und melden dies der zuständigen Fachbereichsleitung oder Einrichtungsleitung
- handeln nach den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes – siehe Homepage. Die Wege, Abläufe und Ansprechpartner sind im Schutzkonzept formuliert und werden zur Verfügung gestellt
- können / müssen an den vom Haus der Familie angebotenen Präventionsschulungen teilnehmen

Datum, Ort Unterschrift Honorarkräfte, nebenamtliche und ehrenamtliche
Mitarbeiter*innen

Anlage 11: Verhaltenskodex Vorstand Leitung

Verhaltenskodex Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams**Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.**

Das Haus der Familie Münster Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V. ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Erwachsenen- und Familienbildung in kirchlicher Trägerschaft und arbeitet auch dezentral in lokalen Einrichtungen und Nebenstellen.

Das Haus der Familie Münster versteht sich als Kompetenzzentrum für Familien und Menschen in jeder Lebenslage, für alle Generationen und sozialen Schichten.

Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild mit der Wertschätzung für jeden einzelnen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion, Alter und persönlichen Fähigkeiten. Das Haus der Familie ist ein Ort, der die Menschen in vielfältigen Lebensphasen begleitet und bildet. Es unterstützt die Menschen dabei, ihre Fähigkeiten zu entdecken, ihr Leben zu meistern, ihre Freizeit mit Sinn und Verantwortung zu gestalten. Das Haus der Familie bietet Raum für Selbsterfahrung und Gemeinschaft mit sich und Gott.

Dieser Dienst ist geprägt von Aufmerksamkeit, Interesse und Wertschätzung der Besuchenden und Teilnehmenden der Einrichtung und der Angebote. Dafür ist es unerlässlich, dass Vertrauen zu den zuständigen Ansprechpersonen aufgebaut werden kann. Dies gilt im besonderen Maße für Kinder und Jugendliche die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Klare Verhaltensregeln stellen in diesem Zusammenhang einen respektvollen Umgang und ein fachlich kompetentes Verhalten sicher.

Das Haus der Familie Münster hat folgenden Verhaltenskodex formuliert, der je nach Aufgabengebiet gegliedert ist und seine entsprechende Gültigkeit hat.

Wir Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams...

- stellen sicher, dass das Institutionelle Schutzkonzept angewendet wird
- stellen die Rahmenbedingungen so her, dass alle Teilnehmenden und besonders Schutzbefohlene einen sicheren Ort in der Erwachsenen- und Familienbildung finden
- pflegen einen offenen und transparenten Führungsstil
- üben unsere fachliche Kontrolle gewissenhaft aus
- führen regelmäßige Dienst- und Personalentwicklungsgespräche durch und erstellen Aufgabenbeschreibungen
- fördern die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden
- sorgen dafür, dass die Präventionsarbeit Bestandteil des Qualitätsmanagement-Systems ist

Datum, Ort

Unterschrift Mitglied Vorstand / Leitung

Anlage 12: Handlungsleitfaden bei Mitteilung

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**
- **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**
- **Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!**
- **Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**
- **Sich selber Hilfe holen!**
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

- **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**
Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. – Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
 Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
 – Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

➤ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



➤ **Ruhe bewahren!**
 Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Überlegen woher die Vermutung kommt.**
 Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
 Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 – Vermutungstagebuch –

➤ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**
 Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:



➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Anlage 13: Beratungsstellen in Münster

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster - Beratungsstelle Münster
Antoniuskirchplatz 21 - 48151 Münster
Telefon: 0251 13533-0
Telefax: 0251 13533-22
efl-muenster@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz, Träger: Deutsches Rotes Kreuz
Melcherstraße 55 - 48149 Münster
Telefon: 0251 41854-0
Telefax: 0251 41854-26
kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster
(Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte)
Berliner Platz 33 - 48143 Münster
Telefon: 0251 47180
Telefax: 0251 511478
info@kinderschutzbund-muenster.de
www.kinderschutzbund-muenster.de

Diakonie Münster - Beratungs- und Bildungs Centrum
Alter Steinweg 34 - 48143 Münster
Telefon: 0251 490150
Telefax: 0251 49015-30
Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Salzstraße 8 - 48143 Münster
Telefon: 0251 54027
Telefax: 0251 518609
thema-jugend@t-online.de
www.thema-jugend.de

Krisenhilfe Münster
Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.
Klosterstraße 33-34 - 48149 Münster
Telefon: 0251 519005
kontakt@krisenhilfe-muenster.de
www.krisenhilfe-muenster.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.
Träger: Notruf e. V.
Telefon: 0251 3444305
www.frauennotruf-muenster.de

Zartbitter Münster e. V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen,
Träger: Zartbitter Münster e.V.
Hammer Str. 220 - 48153 Münster
Telefon: 0251 4140555
Telefax: 0251 4840578
zartbitter@muenster.de
www.zartbitter-muenster.de

Quellen

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Ausführungsbest. PräVO) unter http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Ausfuehrungsbestimmungen052014.pdf, zuletzt geprüft am 26.06.2019

Bistum Münster (2019): Prävention im Bistum Münster. Online verfügbar unter <http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/isk/institutionelles-schutzkonzept-fuer-pfarreien/#c6356>, zuletzt geprüft am 23.01.2019

Bistum Münster (2019a): Prävention im Bistum Münster. FAQs zu erweiterten Führungszeugnis. Online verfügbar unter http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/FAQ_eFZ.pdf, zuletzt geprüft am 24.01.2019

Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster unter http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Curriculum_Kinder_und_Jugendarbeit_2014.pdf, zuletzt geprüft am 26.06.2019

Katholische Bildungsforen im Bistum Münster (2017): Institutionelles Schutzkonzept für die Katholischen Bildungsforen im Bistum Münster. Rahmenentwurf

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster,(Präventionsordnung), Mai 2014 unter www.praevention-im-bistum-muenster.de

Zartbitter Köln e.V.(2019): Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichere Orte schaffen. Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit. Online verfügbar unter http://sichere-orte-schaffen.de/?page_id=2044, zuletzt geprüft am 17.01.2019

Kontakt Haus der Familie Münster

Haus der Familie Münster
Kath. Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.
Krummer Timpen 42
48143 Münster

Telefon: 0251 41866-0
Telefax: 0251 41866-32

E-Mail: [fbm-muenster\(at\)bistum-muenster.de](mailto:fbm-muenster@bistum-muenster.de)

Präventionsfachkraft: Katharina Ferber | 0251 418 66-36 | ferber@bistum-muenster.de